

4. Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

Gemäß § 19 NABEG a.F. soll der Antrag alle Angaben enthalten, die die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG a.F. ermöglichen. Daher erfolgt nachstehend eine Erläuterung der vorgesehenen Unterlagenteile mit ihren jeweiligen Gliederungen und der methodischen Vorgehensweise in Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung - Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“. Aufgrund des § 43 m EnWG ergeben sich allerdings folgende Anpassungen:

- eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht mehr durchgeführt (§ 43 m Abs.1 Satz 1 EnWG)
- Umweltbelange, die somit nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, werden nur insoweit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan ermittelt, beschrieben und bewertet wurden (§ 43 m Abs.1 Satz 2 EnWG)
- Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind (§ 43m Abs 2. Satz 1 EnWG)

Unabhängig davon werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Umweltbelange weiterhin aufgegriffen, soweit diese nach den Vorschriften des BNatSchG insbesondere zur Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zu betrachten sind, ansonsten in eigenständigen Unterlagen (z.B. Wasserrecht Kap. 4.3, Immissionsschutz Kap. 4.4, sonstige Unterlagen und Anträge Kap. 4.8).

Da gem. § 5a Abs. 4a NABEG für das Vorhaben keine Bundesfachplanung durchgeführt wurde, liegt noch keine Prüfung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung vor. Daher ist die Raumverträglichkeit für die vorgeschlagene Trasse und die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen im Rahmen der Unterlagen zur Planfeststellung nachzuweisen.

Im Folgenden werden die im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Untersuchungen in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad erläutert.

4.1 Untersuchungen zur Raumverträglichkeit

In der Unterlage wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG zu betrachtenden Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG in Anlehnung an die entsprechenden Methodenleitfäden der BNetzA für die Bundesfachplanung (Bundesnetzagentur, 2024a) (bzw. für etwaige Anbindungsleitungen vom NVP zum Konverter (Bundesnetzagentur, 2023b)) geprüft. Die Untersuchungen zur Raumverträglichkeit beziehen sich jedoch nicht auf einen Korridor, sondern auf eine konkrete Trasse. Es wird daher unmittelbar die Konformität des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft. Sonstige öffentliche und privaten Belange werden in einer separaten Unterlage (vgl. Kap. 4.8) behandelt.

4.1.1 Einleitung

Die Einleitung enthält folgende Angaben:

- Veranlassung,
- rechtlicher und fachlicher Rahmen,
- Bedarfsweise Hinweise auf Abweichungen gegenüber dem Antrag nach § 19 NABEG a.F., die sich im Rahmen der Antragskonferenz und durch den Untersuchungsrahmen ergeben.

4.1.2 Methodisches Vorgehen

In einem ersten Schritt werden die für den Bereich des Trassenvorschlags sowie der Alternativen vorliegenden Pläne und Programme sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zusammengestellt. Die in § 3 ROG aufgeführten „Erfordernisse der Raumordnung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) werden wie folgt abgegrenzt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung als „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ definiert.

Als Grundsätze der Raumordnung gelten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden“.

Unter „Sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ fallen laut § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a ROG Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden („in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“), Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen“.

4.1.3 Maßgebliche Pläne und Programme

Die zu prüfende Trasse und die Trassenalternativen liegen im Bundesland Schleswig-Holstein. Dabei werden die Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme berührt:

- Schleswig-Holstein
 - Landesentwicklungsplan (LEP S-H, Fortschreibung 2021, geändert Februar 2025),
 - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) (Stand: 30.10.2020),
 - Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Stand: 31.12.2020),
 - Regionalplan Schleswig-Holstein Süd,
 - 2. Entwurf 2025 Neuaufstellung für den Planungsraum III (Stand 01.06.2025).

Neben den in den gültigen Planversionen enthaltenen Zielen und Grundsätzen werden für die betroffenen Planungsregionen auch die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (in Aufstellung befindliche Ziele), soweit sie für die zu betrachtende Trasse sowie Alternativen maßgeblich (räumliche / regionale Betroffenheit) sind, mit erhoben.

Derzeit liegen für mehrere Landes- / Regionalpläne Entwürfe für Teilfortschreibungen oder Neuaufstellungen vor. Es ist zu prüfen, ob bis zur Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ein verfestigter Entwurfsstand vorliegt, der als maßgeblicher Raumordnungsplan mit seinen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu berücksichtigen ist.

4.1.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung orientiert sich an den methodischen Vorgaben der BNetzA (Bundesnetzagentur, 2024a). Allerdings sind nicht alle Erfordernisse der Raumordnung gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens in gleicher Weise empfindlich und damit für die Prüfung relevant. Die Prüftiefe für die raumkonkrete Ermittlung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen, z. B. spezieller Bauweisen, wird in Tabelle 12 wie folgt in die Kategorien „Nicht betrachtungsrelevant“, „Pauschalierte Betrachtung“ und „Konkrete Betrachtung“ differenziert. Die Zuordnung zu diesen Kategorien wird in der Untersuchung zur Raumverträglichkeit mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgeglichen.

Nicht betrachtungsrelevant:

Durch die Wirkfaktoren des Vorhabens – ggf. unter Anwendung von technischen Standardmaßnahmen – sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten und Erfordernisse werden nicht weiter betrachtet. Anderslautende Hinweise im Zuge der Antragskonferenz sind im Untersuchungsrahmen der BNetzA zu würdigen. Eine tiefergehende Auseinandersetzung ist demnach in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) nicht erforderlich. Die Zuordnung der Kategorien ist bei der Erarbeitung der RVS mit den Erkenntnissen aus der SUP sowie den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abzugleichen. Die Nichtbetrachtung ganzer (Unter-)Kategorien setzt eine begründete Darlegung in der RVS voraus, dass auch unter Berücksichtigung technischer Standardmaßnahmen keine Auswirkungen auf die Kategorie oder Unterkategorie zu erwarten sind.

Pauschalierte Betrachtung:

In der Untersuchung zur Raumverträglichkeit wird unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der SUP sowie den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen dargelegt, dass die Wirkfaktoren des Vorhabens – ggf. unter Anwendung von Maßnahmen – unabhängig vom Einzelfall nur eine geringe Intensität haben können. In diesem Fall erfolgt die Bewertung des Restriktionsniveaus pauschal, also ohne Raumbezug.

Konkrete Betrachtung:

Die raumordnerischen Festlegungen dieser Unterkategorie werden in der Untersuchung zur Raumverträglichkeit raumkonkret hinsichtlich ihres Restriktionsniveaus betrachtet. Unter Berücksichtigung von möglichen Maßnahmen wird im Einzelfall unter Berücksichtigung u.a. der Bauweise, der räumlichen Gegebenheiten oder möglichen Bündelungsoptionen betrachtet, ob eine Konformität des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden kann.

Tabelle 12: Beabsichtigte Prüftiefe im Rahmen der RVS

Siedlungsstruktur		Ziele	Grundsätze
Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	-	-
	Siedlungsentwicklung	X	X
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	X	X
	Entwicklung der Versorgungsstruktur	X	P
Freiraumstruktur			
Freiraumschutz	Naturschutz	X	X
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	P	-
	Wald	X	X
	Moor	X	X
	Bodenschutz	X	X
	Freiraumverbund	P	-
	Hochwasserschutz	X	P
	Gewässerschutz	P	-
Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	X	X
	Landwirtschaft	P	-
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	P	-
	Sport- und Freizeiteinrichtungen	X	P
	Tourismusschwerpunkte	P	-
Infrastruktur			
Verkehr	Schienenverkehr	-	-
	Straßenverkehr	-	-
	Luftverkehr und Flughäfen	X	X
	Schiffsverkehr und Häfen	X	X
	Transport und Logistik-Zentren	X	X
Entsorgung	Abfallwirtschaft	X	X
	Abwasserwirtschaft	X	P
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	-	-
	Rohrleitungen	-	-
	Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (bspw. Kraftwerke)	X	P
Erneuerbare Energie	Windenergie	X	P
	Solarenergie	X	P
Kommunikation	Richtfunk	-	-
	Punktuelle Anlagen für die Kommunikation	X	P
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	X	X
	Grundwasserschutz	P	-
	Leitungen	-	-
	Speichereinrichtungen	X	P
Rohstoffe	Rohstoffabbau	X	X
	Rohstoffsicherung	X	X
	Bergbaufolgegebiete	X	X
Sonstige räumliche Erfordernisse			
Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	X	X
Katastrophenschutz		X	P
Altlasten und Konversion		X	X

X: konkrete Betrachtung

P: Pauschalierte Betrachtung

-: nicht betrachtungsrelevant

Als Untersuchungsraum wird ein Bereich von 200 m beidseitig des Trassenvorschlags und der Alternativen angenommen, um dem jeweiligen Darstellungsmaßstab der Landes- und Regionalplanung gerecht zu werden. Die Bewertung wird verbal-argumentativ hergeleitet und in Tabellenform dokumentiert.

4.2 Natura 2000-Prüfungen

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck des Gebiets und den dazu erlassenen Vorschriften.

4.2.1 Einleitung

Die Einleitung enthält folgende Angaben:

- Veranlassung,
- rechtlicher und fachlicher Rahmen,
- Bedarfsweise Hinweise auf Abweichungen gegenüber dem Antrag nach § 19 NABEG a.F., die sich im Rahmen der Antragskonferenz und durch den Untersuchungsrahmen ergeben.

4.2.2 Methodisches Vorgehen

Die Erläuterung des methodischen Vorgehens umfasst folgende Inhalte:

- Auflistung der grundsätzlich verwendeten Datengrundlagen, insbesondere
 - die Vorschriften zum Schutzzweck und Erhaltungszweck,
 - die Standarddatenbögen,
 - Managementpläne (soweit vorhanden),
 - Schutzgebietsverordnungen,
 - Sonstige bei den Fachbehörden zugänglichen schutzgebietsbezogenen Daten,
 - Daten aus eigenen Erhebungen (vgl. Kap. 5.2),
 - Angaben zu sonstigen bei der Prüfung zu berücksichtigenden Projekten oder Plänen.
- Die konkrete Angabe zu den für die einzelnen Gebietsprüfungen maßgeblichen Daten erfolgt im Rahmen der jeweiligen Prüfung.
- Vorgehen zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete („Gebietskulisse“)
- Die Auswahl der zu prüfenden Gebiete richtet sich nach den Wirkräumen des Vorhabens.
- Vorgehen zur Ermittlung von charakteristischen Arten der natürlichen Lebensraumtypen, die nach den fachlichen Standards (z.B. (Wulfert, Lüttmann, Vaut, & Klußmann, 2016) sowie der Rechtsprechung des BVerwG (z.B. 9 A 17.11 v. 6.11.2012, Rn 50 ff) im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen sind,
- Vorgehen zur Ermittlung des Prüfbedarfs für nicht ausdrücklich geschützte Lebensräume außerhalb des Schutzgebiets und Arten, für die das Schutzgebiet nicht

ausgewiesen wurde, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schutzgebietes zu prüfen sind (vgl. Urteil EuGH C-461/17 v. 7.11.2018),

- Maßstäbe für die Ermittlung der Verträglichkeit, jeweils bezogen auf
 - FFH-Gebiete und
 - VSchG (unter Berücksichtigung des aktuellen Urteils des EuGH vom 12. September 2024, Rs. C-66/23, juris),
- Beschreibung der Arbeitsschritte im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung,
- Beschreibung der Arbeitsschritte im Rahmen der Natura 2000-Prüfung,
- Beschreibung der Arbeitsschritte im Rahmen der Natura 2000 Abweichungsprüfung.

4.2.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Die Beschreibung der für die Natura 2000-Prüfung maßgeblichen Vorhabenbestandteile erfolgt unter Verweis auf die technische Vorhabenbeschreibung (Teil C der Planfeststellungsunterlagen). Hinsichtlich der Beschreibung der für die Natura 2000-Prüfung maßgeblichen Wirkfaktoren des Vorhabens und ihrer jeweiligen Wirkreichweiten wird auf die Wirkfaktorbeschreibung im LBP (vgl. Kap. 4.7) verwiesen.

Darüber hinaus erfolgt bedarfsweise eine Beschreibung von für die Natura 2000-Prüfungen maßgeblichen weiteren Wirkfaktoren, die sich aus dem Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergeben können.

4.2.4 Gebietskulisse

Auflistung der entsprechend der Methodik zu prüfenden Natura 2000-Gebiete

- FFH DE 2329-391 „Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes“
- FFH DE 2429-301 „Birkenbruch südlich Groß Pampau“
- VSchG DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“
- VSchG DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“

4.2.5 Prüfung der Gebiete innerhalb der Gebietskulisse

In den Unterlagen gem. § 21 NABEG a. F. erfolgt für jedes Gebiet, das in der Gebietskulisse aufgelistet und somit potenziell betroffen ist, eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen entsprechend den Vorgaben des § 34 BNatSchG. Die Prüfung umfasst für jedes Gebiet jeweils folgende Inhalte:

- Benennung des FFH- bzw. VSch-Gebiets
- Beschreibung des Schutzgebietes
- Schutzzweck und Erhaltungsziele
- Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten
- Datengrundlagen
- Vorprüfung
 - Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
 - Fazit der Natura 2000-Vorprüfung; sofern erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets ausgeschlossen werden können, endet die Prüfung an dieser Stelle

- Verträglichkeitsprüfung
 - Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs
 - Bestandsbeschreibung
 - Prognose der Beeinträchtigungen
 - Bewertung der Erheblichkeit
 - Sofern erforderlich: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
 - Bewertung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
 - Auswirkungen auf die Kohärenz des Netzes Natura 2000
 - Andere zusammenwirkende Pläne und Projekte
 - Ergebnis der Prüfung
- Sofern erforderlich: Abweichungsprüfung
 - Begründung, warum trotz erheblicher Beeinträchtigungen das Vorhaben gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden kann. Die Ableitung der charakteristischen Arten für die LRT erfolgt schutzgebietsübergreifend in einer gesonderten Anlage.
 -

4.3 Fachbeitrag Wasser

Es ist darzulegen, ob bei der Realisierung des Vorhabens auf der vorgeschlagenen Trasse oder auf den Alternativtrassen wasserrechtliche Schutzbestimmungen des WHG bzw. der Landeswassergesetze verletzt werden und ob das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL vereinbar ist.

4.3.1 Einleitung

Die Einleitung enthält folgende Angaben

- Erläuterung der Veranlassung,
- Erläuterung des rechtlichen und fachlichen Rahmens,
- Bedarfsweise Hinweise auf Abweichungen gegenüber dem Antrag nach § 19 NABEG a.F. die sich im Rahmen der Antragskonferenz und durch den Untersuchungsrahmen ergeben.

4.3.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Die Beschreibung der für die Bewertung wasserrechtlicher Auswirkungen maßgeblichen Vorhabenbestandteile erfolgt unter Verweis auf die technische Vorhabenbeschreibung sowie die dazu ggf. erstellten Fachgutachten. Hinsichtlich der für die Bewertung wasserrechtlicher Auswirkungen maßgeblichen Wirkfaktoren des Vorhabens und ihrer jeweiligen Wirkreichweiten wird auf die Wirkfaktorbeschreibung im LBP (vgl. Kap. 4.7) verwiesen.

4.3.3 Prüfung des Vorhabens auf die Vorgaben EU-WRRL

4.3.3.1 Methodisches Vorgehen

Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL im Hinblick auf

- Oberflächenwasserkörper:
 - Verschlechterungsverbot,
 - Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot;
- Grundwasserkörper:
 - Verschlechterungsverbot,
 - Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot,
 - Trendumkehrgebot,
 - Prevent-and-Limit-Regel.

Die Bewirtschaftungsziele werden gem. §§ 27 und 47 WHG getrennt dargestellt.

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGGE),
- Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme des Landes Schleswig-Holstein für die Flussgebietseinheiten Elbe und Schlei/Trave,
- Wasserkörpersteckbriefe der Bundesanstalt für Gewässerkunde,
- Monitoringdaten der Länder.

4.3.3.2 Ermittlung der berührten Wasserkörper gem. WRRL

Auflistung der von Trasse oder den Alternativen berührten Oberflächenwasserkörper gem. WRRL

- Pilkenbek (DERW_DESH_MTR_03)
- Beste (DERW_DESH_MTR_10)
- Süderbeste (DERW_DESH_MTR_08_A)
- Barnitz (DERW_DESH_MTR_09)
- Ritzerauer Mühlenbach (DERW_DESH_UTR_09)
- Steinau / bei Nusse (DERW_DESH_UTR_10)
- Priesterbach (DERW_DESH_UTR_07)
- Bille Oberlauf / Schiebenitz (DERW_DESH_BI_01)
- Steinau (DERW_DESH_ELK_03)

Auflistung der von Trasse oder den Alternativen berührten Grundwasserkörper gem. WRRL

- Trave-Nordwest (DEGB_DESH_ST15),
- Trave-Mitte (DEGB_DESH_ST16),
- Trave-Südost (DEGB_DESH_ST17),
- Bille -östliches Hügelland Mitte A (DEGB_DESH_EL17)

- Elbe-Lübeck Kanal – Geest (DEGB_DESH_EL19)

4.3.3.3 Darlegung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL

Die Darlegung umfasst eine

- Qualitative Auswirkungsprognose im Hinblick auf die Einzelkomponenten des ökologischen Zustands / Potenzials und des chemischen Zustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper,
- Qualitative Auswirkungsprognose im Hinblick auf die Einzelkomponenten des mengenmäßigen Zustands und des chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper,
- Qualitative Auswirkungsprognose im Hinblick auf die betroffenen Schutzgebiete.

Sollten Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensregulierung nicht ausgeschlossen werden können, wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen der §§ 31, 47 Abs. 3 WHG erfüllt sind.

4.3.4 Prüfung des Vorhabens auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze

4.3.4.1 Methodisches Vorgehen

Die zu betrachtenden Gebiete mit wasserrechtlichen Einschränkungen werden auf der Grundlage der Daten der zuständigen Fachbehörden geprüft, bei denen die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nur im Ausnahmefall zulässig ist. Die Prüfung der wasserrechtlichen Zulässigkeit erfolgt insbesondere im Hinblick auf

- Grundwasser (Sorgfaltspflicht),
- Wasserschutzgebiete,
- Trinkwassergewinnungsgebiete (wenn in Regionalplan als Vorbehaltsgebiet aufgenommen),
- Gewässerkreuzungen,
- Überschwemmungsgebiete,
- Hochwasserrisikogebiete.

Des Weiteren erfolgt eine Prüfung des Vorhabens auf wasserrechtliche Genehmigungstatbestände unter Berücksichtigung von:

- Wasserhaushaltsgesetz – WHG
- Landeswassergesetz Schleswig-Holstein - LWG

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Monitoringdaten der Länder,
- Daten zu Wasserschutzgebieten,
- Daten zu Überschwemmungsgebieten,
- Daten zu Hochwasserrisikogebieten.

4.3.4.2 Ermittlung der berührten wasserrechtlichen Schutzgebiete und Wasserkörper

Auflistung der Wasserschutzgebiete, soweit die Trasse oder Alternativen in deren Geltungsbereich verläuft

- Wasserschutzgebiet Schwarzenbek (in Planung)

Auflistung der (ggf. auch nur faktischen) Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete, soweit die Trasse oder Alternativen in deren Geltungsbereich verläuft

- Es befinden sich weder Hochwasserrisiko- noch Überschwemmungsgebiete entlang der Trasse oder entlang der in Frage kommenden Alternativen.

4.3.4.3 Darlegung der wasserrechtlichen Zulässigkeit

Darlegung, ob für die berührten Gebiete mit wasserrechtlichen Schutzbestimmungen die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist, jeweils bezogen auf

- Wasserschutzgebiete,
- Überschwemmungsgebiete,
- Hochwasserrisikogebiete.

Die Darlegung, ob für das Vorhaben die Zulässigkeit gegeben ist, erfolgt jeweils bezogen auf

- Gewässerbenutzung (§ 8 WHG),
- Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG)
- Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG),
- Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (§ 52 WHG),
- Bauliche Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG).

4.3.5 Anhänge

Hier finden sich ergänzend zu den vorangegangenen Prüfungen die ggf. zu erstellenden Gutachten wie z.B. hydrogeologische Betrachtung, hydrologische Gutachten.

4.3.6 Wasserrechtliche Anträge und Genehmigungen

Die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauzeit werden auf Grundlage verfügbarer Bestandsdaten zu Grundwasser und anfallendem Oberflächenwasser konzeptioniert und im Zusammenhang mit der technischen Beschreibung des Vorhabens erläutert. Die abzuführenden Wassermengen werden fachgutachterlich eingeschätzt und berechnet.

Diese Unterlage bündelt die Antragsformulare der in den vorangegangenen Unterlagen des Fachbeitrages Wasser identifizierten Antrags- und Genehmigungstatbestände.

4.4 Unterlage zum Immissionsschutz

In dieser Unterlage werden alle bau- und betriebsbedingten Immissionen des Vorhabens erläutert. Hierbei werden für die Immissionen durch Erschütterungen, Licht, Luftschadstoffen, Wärme und Lärm gutachterliche Betrachtungen für die in Kapitel 2.3 Standardbauweisen durchgeführt. Für Nebenanlagen oder Sonderbauverfahren werden im Bedarfsfall gesonderte Gutachten erstellt. Die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder werden in

einem eigenständigen Fachgutachten untersucht. Nachfolgend wird der Aufbau dieser Unterlage erläutert.

4.4.1 Gutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern

4.4.1.1 Einleitung

Die Einleitung enthält folgende Angaben:

- Erläuterung der Veranlassung
- Erläuterung des rechtlichen und fachlichen Rahmens
- Bedarfsweise Hinweise auf Abweichungen gegenüber dem Antrag nach § 19 NABEG a. F., die sich im Rahmen der Antragskonferenz und durch den Untersuchungsrahmen ergeben

4.4.1.2 Datengrundlage

- Technische Regelwerke, Pläne, LAI-Handlungsempfehlungen für EMF und sonstige Unterlagen sowie wissenschaftliche Studien,
- Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung) des Länderausschusses für Immissionsschutz; 128. Sitzung, September 2014.
- ALKIS und Orthophotos

4.4.1.3 Erläuterung des methodischen Vorgehens

- Nachweis der Immissionen durch eine Berechnung für den Grundlastfall im Endausbau (d.h. bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung gemäß 26. BImSchV) sowie über die Einhaltung der Grenzwerte für das Einzelkabel,
- Berechnung der elektrischen und magnetischen Felder im Umfeld der Nebenanlagen,
- Ermittlung der maßgeblichen Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Kabeltrasse,
- Prüfung der Umsetzbarkeit von Minimierungsmaßnahmen und gegebenenfalls der Höhe der Minimierung.

4.5 Bodenschutzkonzept

Die Inhalte des Bodenschutzkonzepts sind in der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18300 (VOB Erdarbeiten), DIN 19731 (Verwertung), DIN 19732 (Verlagerungspotential von nichtsorbierbaren Stoffen) und Mantelverordnung (ersetzt LAGA20) definiert. Es ist insbesondere darzulegen, mit welchen Maßnahmen Beeinträchtigungen des Bodens im Hinblick auf die Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV bzw. der ErsatzbaustoffV eingehalten werden.

4.5.1 Einleitung

Die Einleitung enthält folgende Angaben

- Erläuterung der Veranlassung,
- Erläuterung des rechtlichen und fachlichen Rahmens,

- Bedarfsweise Hinweise auf Abweichungen gegenüber dem Antrag nach § 19 NABEG a.F., die sich im Rahmen der Antragskonferenz und durch den Untersuchungsrahmen ergeben.

4.5.2 Methodisches Vorgehen

Beschreibung der grundlegenden Methodik zur Erfassung und Auswertung der Bodendaten für das vorliegende Bodenschutzkonzept mit der Zielsetzung zur Ableitung von bodenschutzspezifischen Maßnahmen, welche in einem Bodenschutzplan (abschnittspezifisch) münden.

4.5.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Beschreibung der im Hinblick auf den Bodenschutz maßgeblichen Vorhabenbestandteile unter Verweis auf die technische Vorhabenbeschreibung.

4.5.4 Bodenkundlicher Ausgangszustand

Auswertung der für das Bodenschutzkonzept relevanten Bodendaten auf der Basis der Daten der Fachbehörden sowie der Auswertung der Baugrunduntersuchungen, insbesondere Mindestdatensatz DIN 19639. In Abhängigkeit von den Bedingungen des Einzelfalls ist zu prüfen, ob zusätzlich zum Mindestdatensatz folgende Bodeneigenschaften erhoben werden müssen:

Packungsdichte, Trockenrohdichte, Wasserdurchlässigkeit Bodenreaktion und Nährstoffvorrat, Porengrößenverteilung und Feldkapazität, aktuelle Erosionsempfindlichkeit sowie pH-Wert.

4.5.5 Bewertung der Böden und Bodenfunktionen

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt insbesondere gemäß den landesrechtlichen Vorgaben von Schleswig-Holstein.

- Bodenbewertung zu den Bodenbewertungskarten im Landwirtschafts- und Umweltatlas mit Verweis auf LBEG, Geoberichte 19: Auswertungsmethoden im Bodenschutz, 2011.

4.5.6 Empfindlichkeitsbewertung

In Bezug auf die Empfindlichkeitsbewertung werden folgende Punkte ausgewertet:

- Standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit,
- Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit,
- Grenzen der Bearbeitbarkeit,
- Erosion durch Wasser,
- Erosion durch Wind,
- Stoffliche Bodenbelastungen.

4.5.7 Auswirkungsprognose

Dieses Kapitel beschreibt gesamthaft die vorhabenbezogenen Auswirkungen während der Bauphase auf den Boden (betriebsbedingte und anlagenbedingte Auswirkungen sowie die Bilanzierung werden im LBP bewertet).

4.5.8 Bodenbezogene Maßnahmen

Die aus Sicht des Bodenschutzes erforderlichen Maßnahmen werden zusammengestellt. Diese umfassen:

- Vorsorgende Bodenschutzmaßnahmen, die bei der technischen Planung und Umsetzung der Baumaßnahme berücksichtigt werden
 - Bodenmanagement (Planung des Bodenaushubs und der Lagerflächen/Mieten)
 - Massenbilanzierung
 - Berücksichtigung besonderer Bodenverhältnisse
 - Maschinenkataster
 - Temporäre Baubedarfsflächen
 - Einbindung von Eigentümern und Bewirtschaftern
 - Landwirtschaftliche Belange: Flächenvorbereitung, Restflächenbewirtschaftung, Drainagen und Bewässerungssysteme
 - Forstwirtschaftliche Belange: Angepasste Trassenplanung, Flächenvorbereitung, Restflächenbewirtschaftung
- Baubegleitende Maßnahmen
 - Bauvorbereitung der Flächen (bspw. Vorbegrünung)
 - Baubegleitende Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Maßnahmen für einen fachgerechten Grabenaushub, Lagerung und Wiedereinbau, Herstellung von Baustraßen, Umgang mit sulfatsaurem Material, etc.)
 - Laufende Felduntersuchungen
 - Information und Beratung des Vorhabenträgers
 - Überprüfung und Dokumentation
 - Zuarbeit zur Behördenabstimmung und Öffentlichkeitsarbeit
- Nachsorgende Maßnahmen
 - Rekultivierung
 - Zwischenbewirtschaftung
 - Folgenutzung
 - Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen

Darüber hinaus werden Hinweise zum Leistungsverzeichnis für die Bauträger gegeben.

4.5.9 Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung werden im Hinblick auf Organisation der Abläufe, Qualifikation des Personals, Aufgabenstellung und Befugnisse beschrieben.

4.6 Unterlage zur Ableitung von Maßnahmen gemäß §43m Abs. 2 EnWG

Die Ableitung von Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 2 EnWG erfolgt in einem eigenständigen Dokument.

4.6.1 Einleitung

Die Einleitung enthält folgende Angaben

- Veranlassung,
- rechtlicher und fachlicher Rahmen,
- Bedarfsweise Hinweise auf Abweichungen gegenüber dem Antrag nach § 19 NABEG a.F., die sich im Rahmen der Antragskonferenz und durch den Untersuchungsrahmen ergeben.

4.6.2 Methodisches Vorgehen

Die verwendeten vorhandenen Daten sowie die erfolgte Datenrecherchen werden erläutert. Zu den Daten können u.a. zählen

- Behördliche Daten,
- Ggf. vorhandene eigene Daten,
- Ggf. vorhandene Daten Dritter.

Die Kriterien für die Festlegung der potenziell betroffenen Arten und Artengruppen, für die gem. § 43 m Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 44 BNatSchG Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind (Arten n. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten), werden erläutert. Für die einzelnen Arten und Artgruppen wird dargestellt, wie das Risiko für Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ermittelt wird.

Darüber hinaus erfolgt eine Erläuterung der angewendeten Kriterien, die für die Bewertung von Maßnahmen im Hinblick auf die Eigenschaften

- „geeignet“,
- „verhältnismäßig“,
- „verfügbar“

verwendet werden.

4.6.3 Potenziell betroffene Arten und Artengruppen

Die potenziell vorkommenden Arten / Artengruppen, für die bau-, anlage- oder betriebsbedingt Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG Auswirkungen zu befürchten sind, werden beschrieben und mögliche Maßnahmen aufgezeigt. Dabei wird auch die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen bewertet.

4.6.4 Ableitung von Minderungsmaßnahmen

Für die möglichen Minderungsmaßnahmen für (potenziell) betroffene Arten/Artengruppen wird raumkonkret beurteilt, ob diese als geeignet und verhältnismäßig einzustufen sind und ob (bzw. unter welchen Umständen) diese voraussichtlich verfügbar sind.

Die zu ergreifenden Maßnahmen werden verortet und in Maßnahmenblättern erläutert. Dabei werden auch Hinweise zur Umsetzung in Ausführungsplanung und Bauausführung aufgeführt. Die Maßnahmenblätter werden in den Maßnahmenplan des LBP aufgenommen (vgl. Kap. 4.7.7).

4.6.5 Ableitung der Ausgleichszahlung für Artenhilfsprogramme

Das Kapitel umfasst die Darstellung der Berechnungsgrundlagen sowie die Berechnung der Höhe des finanziellen Ausgleichs für Artenhilfsprogramme.

4.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan umfasst die Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen. Als methodische Grundlage für die Bestandsbeschreibung und -bewertung und die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen von Natur und Landschaft i.S. von § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG wird die BKompV herangezogen.

Aufgrund des Entfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die Bestandsermittlung und -bewertung sowie die Konfliktermittlung ausschließlich im Rahmen des LBP vorzunehmen.

4.7.1 Einleitung

Die Einleitung enthält folgende Angaben

- Erläuterung der Veranlassung,
- Erläuterung des rechtlichen und fachlichen Rahmens,
- Bedarfsweise Hinweise auf Abweichungen gegenüber dem Antrag nach § 19 NABEG a.F. die sich im Rahmen der Antragskonferenz und durch den Untersuchungsrahmen ergeben.

4.7.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen orientiert sich an den Vorgaben der BNetzA, insbesondere der Veröffentlichung „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Leitprinzipien“ sowie die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel“.

Als Datengrundlagen werden herangezogen

- Tiere und Pflanzen:
 - Schutzgebiete nach §§ 23 bis § 29 BNatSchG (inkl. Schutzgebietsverordnungen),
 - Natura 2000-Gebiete (inkl. Managementpläne, Standard-Datenbögen und der in den Schutzgebieten vorzunehmenden Kartierungen, vgl. Anlage Kartierkonzept, Kap. 5.2)
 - ggf. Strukturkartierung und Leitartenkartierung (für mobile Artengruppen und Rechtssicherheit bei unzureichender Datenlage zur Beachtung der Notwendigkeiten der BKompV und des Gebietsschutzes)
 - Flächen für Kompensationsmaßnahmen und Ökokontoflächen
 - Biotopverbund
 - Flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen inkl. Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG S-H sowie der FFH-LRT (vgl. Anlage Kartierkonzept, Kap. 5.2)

- Gesetzlich definierte Schutzzonen bekannter Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen gem. § 28b LNatSchG S-H.
- Weitere vorhandene Daten der Länder und Kreise zu vorkommenden Tierarten
- Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen
- Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
- Boden
 - Verweis auf Daten des Bodenschutzkonzepts
- Wasser
 - Verweis auf Daten des Fachbeitrags Wasser
- Klima und Luft
 - Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
 - Regionale Grünzüge
 - Moorböden
- Landschaft
 - ALKIS - Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
 - ATKIS-Basis-DLM – Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
 - Flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen
 - Daten der Landesämter
 - Ggf. Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
 - Landschaftssteckbriefe des BfN
 - Schutzgebiete nach §§ 23 bis § 29 BNatSchG

Hinsichtlich der Methode der Bestandsbewertung und der Bewertung der Erheblichkeit sowie der Kompensationsermittlung wird auf die BKompV und die zugehörigen Leitfäden verwiesen.

4.7.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Für die Beschreibung der im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft maßgeblichen Vorhabenbestandteile wird auf die technische Vorhabenbeschreibung verwiesen.

Die relevanten Wirkfaktoren werden entsprechend der Wirkfaktorgliederung des BfN-FFH-VP-Info zusammengestellt und tabellarisch getrennt nach bau-, betriebs- und anlagenbedingten Wirkfaktoren aufgelistet.

Die Wirkfaktoren werden anschließend textlich im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter der BKompV und die jeweiligen Wirkreichweiten erläutert.

4.7.4 Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es erfolgt eine Beschreibung der vom Vorhaben berührten Teile von Natur und Landschaft und der jeweiligen Schutzbestimmung der Erklärung gem. § 22 BNatSchG, ggf. unter Verweis auf andere Unterlagenteile (z. B. Fachbeitrag Wasser).

4.7.5 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Entsprechend den Vorgaben der BKompV werden die von den Wirkfaktoren des Vorhabens betroffenen Biotoptypen nach § 5 BKompV dargestellt und entsprechend ihrer Biotopwerte bewertet. Für die übrigen Schutzgüter erfolgt gem. § 6 i.V.m. Anlage 1 BKompV die Abgrenzung und Bewertung von Funktionsräumen für

- das Schutzgut Biotope
- sowie die weiteren Schutzgüter
 - Tiere,
 - Pflanzen,
 - Boden,
 - Wasser,
 - Klima,
 - Luft,
 - Landschaftsbild.

Die Funktionsräume werden nach den Vorgaben von § 6 Abs. 1 BKompV in den Wertstufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“ bewertet.

4.7.6 Konfliktanalyse

Gem. den Vorgaben der BKompV werden die Auswirkungen auf Biotope und die Schutzgüter der BKompV ermittelt und hinsichtlich Stärke, Dauer und Reichweite den Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zugeordnet.

Im Rahmen der Wirkungsprognose wird für die einzelnen Wirkungsgefüge unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung die voraussichtliche Schwere der Beeinträchtigung entsprechend den Vorgaben gem. Anlage 3 BKompV als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere eingestuft.

4.7.7 Maßnahmenkonzept

Das Maßnahmenkonzept fasst alle Maßnahmen zusammen, die im Hinblick auf eine rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, insbesondere

- Schadensbegrenzenden Maßnahmen im Kontext von Natura 2000,
- Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 EnWG um die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten
- wasserrechtlich erforderlichen Maßnahmen (in Kap. 4.3 beachtet),
- Maßnahmen zum Bodenschutz,
- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Die Maßnahmen werden in einem Maßnahmenplan verortet, der eine Anlage zum LBP darstellt.

4.7.8 Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen

Nach der BKompV wird zwischen biotopwertbezogenem und funktionsspezifischem Kompensationsbedarf unterschieden.

- Biotopwertbezogener Kompensationsbedarf
- Wenn bei den Biotoptypen mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf ermittelt (§ 7 Abs. 1 BKompV). Hierbei wird unterschieden zwischen Flächeninanspruchnahmen und mittelbaren Beeinträchtigungen. Der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf wird in Wertpunkten ermittelt. Dieser Kompensationsbedarf wird vorrangig über Ökokonten erbracht. Bedarfsweise können Kompensationsmaßnahmen auch außerhalb von Ökokonten vorgesehen werden.
- Funktionsspezifischer Kompensationsbedarf
- Soweit bei den Schutzgütern Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima/Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere oder beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird der funktionsspezifische Kompensationsbedarf schutzgutbezogen verbal-argumentativ ermittelt (§ 7 Abs. 2 BKompV). Die geeigneten Maßnahmen zur Kompensation sind im Einzelnen zu ermitteln.

Sofern Beeinträchtigungen verbleiben, für die keine wertgleiche oder funktionale Kompensation möglich ist, ist für diese ein Ersatzgeld zu ermitteln.

4.7.9 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind voraussichtlich Bestandteil des LBP:

- Bestandsplan inkl. Darstellung der Konflikte,
- Maßnahmenplan,
- Maßnahmensteckbriefe,
- Bilanzierungstabellen.

4.8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange (söpB) werden in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. in einer eigenen Unterlage behandelt. In der nachfolgenden Ausführung werden die zu berücksichtigenden maßgeblichen Belange kurz umrissen.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten der Vorhaben bzw. Abschnitte können andere Belange eine Berücksichtigung erfordern.

Alle Einflüsse, die das Vorhaben auf bestehende Infrastrukturen, wie z. B. Autobahnen und Freileitungen haben kann, werden im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt.

Weitere private und öffentliche Belange, die sich aus formellen sowie informellen Öffentlichkeitsbeteiligungen ergeben, werden, sofern sinnvoll/umsetzbar im Zuge der Feintrassierung berücksichtigt.

In der Unterlage werden beispielweise die folgenden Belange auf die Vereinbarkeit mit dem Vorhaben untersucht:

- der kommunalen Bauleitplanung sowie städtebauliche Belange
- der Bundeswehr
- des Bodendenkmalschutzes
- des Kulturdenkmalschutzes

- des Bergbaus und der Rohstoffsicherung
- der Infrastrukturen, des Funkbetriebs oder des Straßenbaus
- des privaten Eigentums
- andere behördliche Verfahren
- Weitere Belange, deren Betroffenheit sich bei der Erarbeitung der Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. abzeichnet

4.9 Sonstige Unterlagen und Anträge

Ergänzend zu den in den Kapiteln 4.1 bis 4.8 aufgeführten Fachbeiträgen, Konzepten und Gutachten werden für die Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. weitere Konzepte und Anträge erstellt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um folgende Konzepte und Anträge:

- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anträge
- Straßenrechtliche Anträge
- Ergebnisse der Baugrundvor- und Baugrundhauptuntersuchungen bei Vorliegen geologischer Besonderheiten/Altlasten
- Naturschutzrechtliche Anträge
- Denkmalschutzrechtliche Anträge
- Baurechtliche Anträge
- Belange der Land-, Teich- und Forstwirtschaft

4.10 Alternativenvergleich

Ziel der Alternativenvergleiche ist die Ermittlung der Vorzugstrasse (des zu beantragenden Trassenverlaufs des Vorhabens).

Ausgangspunkt für die Auswahl der Vorzugstrasse sind zunächst alle Trassenalternativen, die sich aus der Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 20 Abs. 3 NABEG a. F.) ergeben. Darüber hinaus können von Dritten Alternativen in das Verfahren eingebracht werden, wobei die Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 4a NABEG nur zur Prüfung von Alternativen verpflichtet ist, die sich bei einer überschlägigen Prüfung der abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Ebenso ist es möglich, dass sich im Zuge der Entwurfsplanung der Trassenvorschlag aus dem Antrag nach § 19 NABEG a. F. als ungünstig erweist, sodass fachplanerische Alternativen als Fortentwicklung des Trassenvorschlags entwickelt werden.

Trassenalternativen können bereits während des Planungsprozesses in einem vorgelagerten Schritt abgeschichtet werden. Der Abschichtungsprozess und die maßgeblichen Gründe werden dargelegt. Die Prüfung muss nur so weit geführt werden, bis erkennbar wird, dass sich die Alternative prognostisch gegenüber der Vorzugstrasse nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen wird. Dabei sind neben den maßgeblichen materiellen Belangen die Optimierungsgebote mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Kann die BNetzA die vorgezogenen Abschichtungsvorschläge nachvollziehen, werden die Alternativen zurückgestellt. Es ist denkbar, dass nach dem Abschichtungsprozess nur noch die Vorzugstrasse verbleibt.

Sofern nach den Ergebnissen der überschlägigen Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich eine Alternative als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte (z.B. Zweifelsfälle), oder bei Vorliegen neuer Erkenntnisse (insbesondere durch entsprechendes

Vorbringen Dritter), wird eine detailliertere Alternativenprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Alternativenprüfung werden jeweils die abwägungsrelevanten Belange in der Tiefe ermittelt und einander gegenübergestellt, wie dies für die Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit erforderlich ist. Maßgeblich für die Gewichtung der relevanten Belange sind die Planungsprämissen (vgl. Kap. 1.8). Der Vorhabenträger hat ferner im Rahmen der jeweiligen Alternativenprüfung nach § 18 Abs. 4a NABEG eine Aussage zu treffen, dass neben den aufgeführten abwägungsrelevanten Kriterien keine weiteren Sachverhalte mit abwägungsrelevanten Unterschieden bestehen, die für das Abwägungsergebnis maßgeblich sein können.

5. Anhänge

5.2 Kartierkonzept

5.2.1 Veranlassung

Zur Abarbeitung der in den §§ 14 ff. BNatSchG verankerten Eingriffsregelung gemäß den Vorgaben der BKompV sowie zur Bewältigung sonstiger abwägungsfester umweltrechtlicher Bestimmungen (z. B. Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG) können Kartierungen erforderlich sein. Im Folgenden werden die entsprechend dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang (Kap. 4) geplanten Kartierungen im Einzelnen erläutert.

5.2.2 Geplante Kartierungen

5.2.2.1 Biotoptypenkartierung

Die naturschutzrechtliche Kompensation für das Vorhaben gem. §§ 14 ff. BNatSchG ist entsprechend der Vorgaben der BKompV zu ermitteln. Dies beinhaltet insbesondere gem. § 5 BKompV die Erfassung der Biotoptypen gem. der Klassifikation Anlage 2 BKompV in allen direkt und ggf. mittelbar betroffenen Biotopflächen.

Aus diesem Grund wird eine Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:2000 der Eingriffsflächen (Arbeitsstreifen, Baustraßen/Zuwegungen, BE-Flächen für Bohrungen etc.) sowie der angrenzenden Bereiche durchgeführt. Die zu erfassende Fläche richtet sich nach der maximalen Reichweite mittelbarer Auswirkungen auf Biotoptypen, z. B. durch Wasserabsenkungen bei grundwasserabhängigen Biotoptypen. Zudem soll die zu erfassende Fläche Reserven für mögliche Trassenverschiebungen und Erweiterungen des Arbeitsstreifens sowie die trassennahen Logistikflächen beinhalten. Sie umfasst voraussichtlich 300 m um den Eingriffsbereich der Trasse.

Diese Kartierung umfasst eine Klassifikation der Biotoptypen entsprechend den Vorgaben der BKompV sowie zusätzlich nach dem Landesschlüssel von Schleswig-Holstein einschließlich der Zuordnung zu gesetzlich geschützten Biotopen und den natürlichen Lebensraumtypen gem. Anhang II FFH-RL nach den einschlägigen Regelwerken¹³. Nebenbeobachtungen, insbesondere im Hinblick auf Vorkommen gefährdeter oder geschützter Arten oder Arten der Anhänge II oder IV FFH-RL, werden dokumentiert. Gezielte Erfassungen einzelner Pflanzenarten erfolgen nur, soweit dies für die Identifikation des Biototyps erforderlich ist.

Über diese Flächen hinaus sind Kenntnisse zur Biotoptypenausstattung für die Abgrenzung von faunistischen Funktionsräumen erforderlich (vgl. Kap. 5.2.2.2). Hierzu erfolgt eine generalisierte Darstellung von Biotoptypen (i.d.R. 2. Hierarchieebene gem. Landesschlüssel) im Maßstab 1:5000 bis voraussichtlich 500 m um den Eingriffsbereich der Trasse (inkl. BE-Flächen, Baustraßen, etc.). Nicht zu kartieren sind Flächen, die für eine offene Legung nicht zur Verfügung stehen (z. B. bebaute Grundstücke) und Gebiete, die in geschlossener Bauweise unterquert werden und für die vorhabenbedingte Auswirkungen wie bauzeitliche Grundwasserabsenkungen ausgeschlossen werden können. In den nicht zu kartierenden Flächen erfolgt eine Luftbildauswertung.

Die Abgrenzung der darzustellenden Flächen richtet sich nach den maximalen Wirkreichweiten für eingriffsrelevante Tierarten (z. B. Fluchtdistanzen für störungsempfindliche Vögel oder Hauptaktivitätsradien mobiler Arten, maximal 500 m, (Garniel & Mierwald, 2010; Gassner, Winkelbrandt, & Bernotat, 2010)). Die Ermittlung kann auch auf Grundlage aktueller Luftbilder erfolgen soweit dies im Hinblick auf die Beurteilung der jeweiligen Habitateignung hinreichend ist (z.B. Vorkommen von Gewässern oder großkronigen Gehölzen).

¹³ Zu diesen zählen insbesondere die jeweiligen Biotoptypen-Kartieranleitungen des Bundeslandes Schleswig-Holstein einschließlich der zugehörigen Ergänzungen zu den ges. geschützten Biotopen sowie Steckbriefe der FFH-Lebensraumtypen

Die Kartierungen erfolgen voraussichtlich ab Januar 2026 und erstrecken sich über ein gesamtes Kalenderjahr.

5.2.2.2 Kartierungen zur Bewältigung der Eingriffsregelung

Gem. § 6 i.V.m. Anlage 1 BKompV sind für die übrigen Schutzgüter (wie z.B. Pflanzen und Tiere) Funktionsräume abzugrenzen und zu bewerten. Nach den Vorgaben der Anlage 1 BKompV ist dabei auf „die Funktion von Flächen für die Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ abzustellen. Zu berücksichtigen sind dabei eingriffsrelevante Arten und Artengruppen (bzw. im Fall von Pflanzen deren Standorte), die die Lebensraumqualität, insbesondere unter Berücksichtigung indikatorischer Ansätze, im Eingriffsraum abbilden. Die Auswahl der Arten erfolgt nach fachgutachterlicher Einschätzung im Rahmen einer Potenzialanalyse. Dabei sind die Ergebnisse der Erfassung von Arten und Lebensräumen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie sowie ggf. weiterer einschlägiger Gutachten bei der Einschätzung der Bedeutung des vom Eingriff betroffenen Raumes mit heranzuziehen.

Die Funktionsräume sind auf Grundlage ihrer Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung zu bewerten. Die Bewertung der Funktionsräume ist insbesondere erforderlich, um die Schwere von Beeinträchtigungen beurteilen zu können, die – außer bei den Bodenfunktionen – nach der Matrix aus Anlage 3 BKompV zu ermitteln ist. Falls bei den Funktionsräumen von Tieren und Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten sind, genügt zur Kompensation nicht eine biotopwertbezogene Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gem. § 8 BKompV. Vielmehr ist in diesen Fällen eine funktionale Kompensation nach den Vorgaben des § 9 BKompV zu erbringen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere können in Funktionsräumen mit hoher, sehr hoher oder hervorragender Wertigkeit entstehen.

Im Bereich der vorgeschlagenen Trasse wurden die folgenden übergeordneten Biotoptypeneinheiten identifiziert, die bei Vorkommen von bestimmten Arten Funktionsräume mit einer hohen, sehr hohen oder hervorragenden Bedeutung bilden können:

- Wälder und Feldgehölze,
- Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Knicks, Feldhecken,
- Stillgewässer,
- Fließgewässer und naturnahe Auen,
- Trockene Offenlandbiotope,
- Feuchte und nasse Offenlandbiotope, hochwüchsig/ungenutzt: Sümpfe, Röhrichte,
- Feuchte und nasse Offenlandbiotope, niedrigwüchsig/genutzt: Grünland,
- Hoch- und Übergangsmoor, Feuchtheiden.

In diesen Räumen ist für die Funktionsbewertung eine Einschätzung der vorkommenden Tierarten und deren Gefährdungsgrad notwendig. Hierfür werden zunächst über die Biotoptypenkartierung hinaus gehende Strukturkartierungen durchgeführt, um Bereiche mit erhöhtem Potenzial für Vorkommen eingriffsrelevanter Arten gem. BKompV zu identifizieren. Sofern in solchen Bereichen keine hinreichend aktuellen und fachlich geeigneten Daten aus Datenrecherchen vorliegen und Kenntnisse über relevante Artvorkommen für die Bewertung des Funktionsraums unverzichtbar sind, werden zielgerichtete faunistische Kartierungen von einzelnen Arten (sog. „Leitarten“) vorgesehen, die einerseits eine Indikatorfunktion hinsichtlich der Funktionalität besitzen und andererseits repräsentativ für weitere Begleitarten stehen. Die Leitarten sind anhand der Repräsentativität, Habitatbindung und von Indikatorfunktion für die einzelnen Funktionsräume fachgutachterlich abgeleitet, und zwar unter Berücksichtigung der entsprechenden Standardwerke (Gedeon et al., 2014; Flade, 1994). Für Arten mit bekannten Vorkommen oder für weniger räumlich anspruchsvolle Arten/Artengruppen ist dies dagegen nicht erforderlich. Die Abgrenzung faunistischer Funktionsräume erfolgt dann ggf. mit Hilfe

einer Habitatpotenzialanalyse (HPA) im gleichen Raum wie die Darstellung von Biotoptypen im Maßstab 1:5000 (vgl. Kap. 5.2.2.1).

5.2.2.3 Kartierung von Lebensraumtypen und Zielarten in Natura 2000-Gebieten

Die Bestimmungen des § 34 BNatSchG sind trotz Anwendung des § 43m EnWG einschlägig. Sofern für die Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Kenntnisse zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen kann, genaue Kenntnisse des Vorkommens von FFH-LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL erforderlich sind und diese nicht einem aktuellen Standarddatenbogen, Managementplan oder Monitoringbericht entnommen werden können, sind entsprechende Kartierungen notwendig. Dies beinhaltet je nach Gebiet in der Regel die Erfassung

- von FFH-LRT einschließlich ihres Erhaltungsgrades nach dem sog. „Pinneberger Schema“,
- von charakteristischen Arten dieser FFH-LRT,
- von Arten nach Anhang II FFH-RL
- oder von europäischen Vogelarten.

Die folgenden Natura 2000-Gebiete befinden sich in einem Abstand von weniger als 500 m von der vorgeschlagenen Trasse oder werden von dieser gequert:

- FFH DE 2329-391 „Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes“
- FFH DE 2429-301 „Birkenbruch südlich Groß Pampau“

Nach aktuellem Kenntnisstand sind in den Gebieten je nach Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereichs Erfassungen von FFH-LRT sowie ggf. faunistischen Strukturen (z.B. Fischotterbaue, Biberspuren), Fledermäusen, Amphibien, Fischen/Neunaugen, Mollusken sowie Vögeln erforderlich. Eine genaue Festlegung von Untersuchungsräumen und Erfassungsmethoden kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

5.2.2.4 Betroffenheit von geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Soweit gem. § 23 bis § 29 BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen, ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Schutzbestimmungen eingehalten werden.

Hierzu können Kartierungen erforderlich werden, soweit dies zur Beurteilung von möglichen Verstößen gegen die in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen formulierten Verbote relevant ist und keine Ausnahmetatbestände für das Vorhaben einschlägig sind. Nach derzeitigem Planungsstand sind aber keine speziellen Kartierungen notwendig. Folgende NSG liegen in einem Abstand von weniger als 500 m zur Trasse:

- Hevenbruch,
- Lanken.

Soweit sonstige Schutzgebiete ganz oder teilweise deckungsgleich mit Natura 2000-Gebieten sind, werden die für die Prüfung nach § 34 BNatSchG erforderlichen Kartierungen wie in Kapitel 5.2.2.3 beschrieben durchgeführt.

5.2.3 Verwendung der Daten zur Ableitung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Das vorgestellte Kartierkonzept umfasst die Kartierungen, die auch unter dem Regime des § 43 m EnWG geboten sind, insbesondere zur Abarbeitung der Eingriffsregelung nach den

Vorgaben der BKompV und zur Bewältigung anderer rechtlicher Vorgaben des strikten Rechts (z.B. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Biotopschutz).

§ 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG verlangt, dass „auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind“. Um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten, werden bereits vorhandene und verfügbare Daten recherchiert, wenn notwendig mit den im Rahmen der vorgenannten Kartierungen gewonnenen Informationen ergänzt und diese dann zur Ableitung von verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen herangezogen.

Originäre Kartierungen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.